

29
Känsel
Emil



Arbeitsbuch

für

Paul Hänsel

geboren am

2. Oktober 1893

zu

Conradsevaldau

Name des gesetzlichen Vertreters

Konstantin Hänsel geb. Jäckle

wohnhaft zu

Peterwitz bei Schweidnitz

Unterschrift des Inhabers.

Emil Hänsel.

Eingetragen

in das Verzeichnis des Jahres 19 13 unter Nr. 4
Dittmannsdorf den 6. März 1913

Der Amtsvorsteher.



Bemerkung: Von der ausstellenden Behörde ist hierunter ein Vermerk zu machen, wenn das Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt wird. (Gewerbe-Ordnung § 109.)

[Large handwritten signature]

Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes für die preussischen Staaten über Arbeitsbücher für Bergleute.

Gesetz, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Vom 24. Juni 1892 (Gesetz-Sammlung 1892 Seite 131). — Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, vom 20. September 1899. (Gesetz-Sammlung 1899 Seite 177.)

§ 85 b.

Minderjährige Personen dürfen auf den den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen Anlagen als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Bergwerksbesitzer das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt, oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, anderenfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 85 c bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§ 85 c.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher innerhalb des Staatsgebietes nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert er die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachteil des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die

Zustimmung ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuch der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§ 85 d.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§ 85 e.

Das Arbeitsbuch (§ 85 b) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichnis zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Minister für Handel und Gewerbe bestimmt.

§ 85 f.

Bei dem Eintritt des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Bergwerksbesitzer an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Bergwerksbesitzer oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen.

Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezieht.

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§ 85 g.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Bergwerksbesitzer unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Bergwerksbesitzer unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Bergwerksbesitzer ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Bergwerksbesitzers beansprucht werden. Ein Bergwerksbesitzer, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 85 h.

Auf Antrag des Minderjährigen oder seines gesetzlichen Vertreters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 207 a.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden Bergwerksbesitzer bestraft, welche den §§ 84 Absatz 4 und 85 f Absatz 3 zuwiderhandeln.

§ 207 e.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 85 und 85 b bis 85 g zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer außer dem im § 207 a vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.

Bestimmungen der Gewerbeordnung
über
Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse.

(Gewerbeordnung für das Deutsche Reich,
Reichs-Gesetzblatt 1900 Seite 871.)

§ 107.

Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber ein Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmässiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt, oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 108.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reiches nicht stattgefunden hat, von der Polizei-Behörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, oder verweigert dieser die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachteil des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§ 109.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde dessenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§ 110.

Das Arbeitsbuch (§ 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichnis zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§ 111.

Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen.

Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§ 112.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zumider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 113.

Beim Abgänge können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugnis von dem gesetzlichen Vertreter gefordert werden. Dieser kann verlangen, daß das Zeugnis an ihn, nicht an den Minderjährigen ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeinde-Behörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§ 114.

Auf Antrag des Arbeiters hat die Orts-Polizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 146.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. 2c. 2c.
3. Gewerbetreibende, welche dem § III Absatz 3, § 113 Absatz 3 oder dem § 144a Absatz 3, soweit daselbst die Bestimmungen des § 111 Abs. 3 für anwendbar erklärt worden sind, zuwiderhandeln.

§ 150.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer außer dem im § 146 Ziffer 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher, Lohnbücher oder Arbeitszettel zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.

Eintragungen
bei dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis.

1	Eintritt am	4. März 1913
	Beschäftigung*)	<i>Wasser</i>
	Des Arbeitgebers	Unterschrift <i>Neue vons. Caesar-Grube</i> Gewerbe <i>Steinkohlenbergbau</i> Wohnort <i>Reusendorf</i> <i>Kreis.</i> <i>Oberstaiger.</i>
2	Eintritt am	22. Juni 1914
	Beschäftigung*)	<i>Wasser</i>
	Des Arbeitgebers	Unterschrift <i>Oppenbach Berlin Börsenstr. 21</i> Gewerbe <i>vons. Fürstensteiner Grünbau</i> Wohnort <i>Waldenburg</i>

* Anzugeben, ob der Inhaber zurzeit Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werkmeister, nicht von selbst

†) Im Fall des § 127a Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

der Arbeitgeber
bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis.

1	Austritt am	20. Juni 1914 ^{†)}
	Letzte Beschäftigung*)	<i>Wasser</i>
	Des Arbeitgebers	Unterschrift <i>Neue vons. Caesar-Grube</i> Gewerbe <i>Steinkohlenbergbau</i> Wohnort <i>Reusendorf</i> <i>Kreis.</i> <i>Oberstaiger.</i>
2	Austritt am	13. Juli 1914 ^{†)}
	Letzte Beschäftigung*)	<i>Wasser</i>
	Des Arbeitgebers	Unterschrift <i>Oppenbach Berlin Börsenstr. 21</i> Gewerbe <i>vons. Fürstensteiner Grünbau</i> Wohnort <i>Waldenburg</i>

Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese aus ersterer Angabe hervorgeht.
wegen Wechsels des Gewerbes" (oder „des Berufs").

Widere als die vorgesehenen Eintragungen oder Vermerke sind unzulässig.

Eintragungen
bei dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis.

3 Eintritt am

21. Juli 1914

Beschäftigung*)

Pfleggwo

Des Arbeitgebers

Unterschrift

Gewerbe

Wohnort

Geselle u. a.
Betriebsfiforo

4 Eintritt am

Beschäftigung*)

Des Arbeitgebers

Unterschrift

Gewerbe

Wohnort

*) Anzugeben, ob der Inhaber zurzeit Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werkmeister,
nicht von selbst

†) Im Fall des § 127 e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen.

der Arbeitgeber
bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis.

Austritt am

1. August 1914

Letzte Beschäftigung*)

Pfleggwo

Des Arbeitgebers

Unterschrift

Gewerbe

Wohnort

D. Leukhau
Betriebsfiforo

†)

Austritt am

Letzte Beschäftigung*)

Des Arbeitgebers

Unterschrift

Gewerbe

Wohnort

Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese aus ersterer Angabe hervorgeht.
„wegen Wechsels des Gewerbes“ (oder „des Berufs“).

Eintragungen
bei dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis.

5 Eintritt am

Beschäftigung*)

Des Arbeitgebers

Unterschrift
Gewerbe
Wohnort

der Arbeitgeber
bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis.

Austritt am

Letzte Beschäftigung*)

†)

Des Arbeitgebers

Unterschrift
Gewerbe
Wohnort

6 Eintritt am

Beschäftigung*)

Des Arbeitgebers

Unterschrift
Gewerbe
Wohnort

Austritt am

Letzte Beschäftigung*)

†)

Des Arbeitgebers

Unterschrift
Gewerbe
Wohnort

Die Eintragungen sind mit Zinte zu bewirken.

*) Anzugeben, ob der Inhaber zurzeit Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werkmeister,
nicht von selbst

†) Im Fall des § 127a Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

5 Undere als die vorgesehenen Eintragungen oder Vermerke sind unzulässig.
6

Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese aus ersterer Angabe
hervorgeht.
, wegen Wechsels des Gewerbes" (oder „des Berufs").

Eintragungen
bei dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis.

7 Eintritt am

Beschäftigung *)

Des Arbeitgebers

Unterschrift
Gewerbe
Wohnort

8 Eintritt am

Beschäftigung *)

Des Arbeitgebers

Unterschrift
Gewerbe
Wohnort

Die Eintragungen sind mit Zinte zu bewirken.

*) Anzugeben, ob der Inhaber zurzeit Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werkmeister, nicht von selbst

) Im Fall des § 127 e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

der Arbeitgeber
bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis.

Austritt am

Letzte Beschäftigung *)

Des Arbeitgebers

Unterschrift
Gewerbe
Wohnort

Austritt am

Letzte Beschäftigung *)

Des Arbeitgebers

Unterschrift
Gewerbe
Wohnort

Techniker oder Fabrikarbeiter ist, soweit die Art seiner Beschäftigung, falls diese aus ersterer Angabe hervorgeht.

„wegen Wechsels des Gewerbes“ (oder „des Berufs“).

Eintragungen
bei dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis.

9 Eintritt am
Beschäftigung*)

Des Arbeitgebers

Unterschrift
Gewerbe
Wohnort

10 Eintritt am
Beschäftigung*)

Des Arbeitgebers

Unterschrift
Gewerbe
Wohnort

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

*) Anzugeben, ob der Inhaber zurzeit Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werkmeister,
nicht von selbst

†) Im Fall des § 127a Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

der Arbeitgeber
bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis.

Austritt am
Letzte Beschäftigung*)

Des Arbeitgebers

Unterschrift
Gewerbe
Wohnort

Austritt am
Letzte Beschäftigung*)

Des Arbeitgebers

Unterschrift
Gewerbe
Wohnort

9 Undere als die vorgesehenen Eintragungen oder Vermerke sind unzulässig.

Techniker oder Fabilarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese aus ersterer Angabe hervorgeht.
„wegen Wechsels des Gewerbes“ (oder „des Berufs“).

**Eintragungen
bei dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis.**

11 Eintritt am
Beschäftigung*)

Des Arbeitgebers	Unterschrift
	Gewerbe
	Wohnort

Die Eintragungen sind mit Zinte zu bewirken.

12 Eintritt am
Beschäftigung*)

Des Arbeitgebers	Unterschrift
	Gewerbe
	Wohnort

(* Anzugeben, ob der Inhaber zurzeit Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werkmeister,
nicht von selbst

) Im Fall des § 127 e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

**der Arbeitgeber
bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis.**

Austritt am
Letzte Beschäftigung*)

Des Arbeitgebers	Unterschrift
	Gewerbe
	Wohnort

†)

Austritt am
Letzte Beschäftigung*)

Des Arbeitgebers	Unterschrift
	Gewerbe
	Wohnort

†)

11 Undere als die vorgesehenen Eintragungen oder Vermerte sind unzulässig.
12

Techniker oder Fabriksarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese aus ersterer Angabe
hervorgeht.
„wegen Wechsels des Gewerbes (oder „des Berufs“).

18 Eintragungen
bei dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis.

13 Eintritt am
Beschäftigung*)

Des Arbeitgebers	Unterschrift
	Gewerbe
	Wohnort

14 Eintritt am
Beschäftigung*)

Des Arbeitgebers	Unterschrift
	Gewerbe
	Wohnort

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

*) Anzugeben, ob der Inhaber zurzeit Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werkmeister,
nicht von selbst

†) Im Fall des § 127a Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

der Arbeitgeber
bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis.

13 Austritt am
Letzte Beschäftigung*)

Des Arbeitgebers	Unterschrift
	Gewerbe
	Wohnort

14 Austritt am
Letzte Beschäftigung*)

Des Arbeitgebers	Unterschrift
	Gewerbe
	Wohnort

Andere als die vorgesehene Eintragung oder Vermerke sind unzulässig.

Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese aus ersterer Angabe hervorgeht.
„wegen Wechsels des Gewerbes“ (oder „des Berufs“).

Eintragungen
bei dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis.

15 Eintritt am
Beschäftigung*)

Des Arbeitgebers	Unterschrift
	Gewerbe
	Wohnort

16 Eintritt am
Beschäftigung*)

Des Arbeitgebers	Unterschrift
	Gewerbe
	Wohnort

der Arbeitgeber
bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis.

15 Austritt am
Letzte Beschäftigung*)

Des Arbeitgebers	Unterschrift
	Gewerbe
	Wohnort

16 Austritt am
Letzte Beschäftigung*)

Des Arbeitgebers	Unterschrift
	Gewerbe
	Wohnort

Die Eintragungen sind mit Zinnte zu bewirken.

*) Anzugeben, ob der Inhaber zurzeit Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werkmeister,
nicht von selbst

†) Im Fall des § 127 e Ab. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

15) Undere als die vorgesehenen Eintragungen oder Vermerke sind unzulässig.
16)

Techniker oder Fabrikarbeiter ist, soweit die Art seiner Beschäftigung, falls diese aus erste er Angabe
hervorgeht.

„wegen Wechsels des Gewerbes“ (oder „des Berufs“).

Eintragungen

bei dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Zinnte zu bewirken.

17 Eintritt am

Beschäftigung*)

Des Arbeitgebers	Unterschrift
Gewerbe	
Wohnort	

18 Eintritt am

Beschäftigung*)

Des Arbeitgebers	Unterschrift
Gewerbe	
Wohnort	

*) Anzugeben, ob der Inhaber zurzeit Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werkmeister,
nicht von selbst

†) Im Fall des § 127 e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

der Arbeitgeber

bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis.

Austritt am

Letzte Beschäftigung*)

Des Arbeitgebers	Unterschrift
Gewerbe	
Wohnort	

Austritt am

Letzte Beschäftigung*)

Des Arbeitgebers	Unterschrift
Gewerbe	
Wohnort	

Nebere als die dargestellten Eintragungen oder Merkmale sind unzulässig.

Techniker oder Fabrikarbeiter ist, soweit die Art seiner Beschäftigung, falls diese aus ersterer Angabe hervorgeht.

„wegen Wechsels des Gewerbes“ (oder „des Berufs“).

Amtlicher Vermerk

über die Schließung des Arbeitsbuches, wenn dasselbe ausgefüllt
oder nicht mehr brauchbar ist (Gewerbeordnung § 109).

